



Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWLV)

Vom 11. November 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 17 und 17b des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die von den Leistungserbringern zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und deren Abgeltung durch den Kanton.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Abteilung Gesundheit, ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

§ 3 GWL gemäss § 17b Abs. 3 SpiG

¹ Folgende GWL können vom Kanton finanziell abgegolten werden:

- a) ärztliche Weiterbildung,
- b) universitäre Lehre,
- c) Forschung,
- d) Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale,
- e) Bereitstellung und Unterhalt von geschützten Operationssälen,
- f) Massnahmen des Kinderschutzes,
- g) Betrieb einer Kinderklinik (ungedekte Betriebskosten),
- h) Betrieb einer Heroinabgabestelle,
- i) Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

¹⁾ SAR [331.200](#)

§ 4 Abgeltung von GWL

¹ Die GWL werden entweder pauschal oder pro erbrachte Leistungseinheit abgegolten.

² Nachfolgende Leistungen werden mit einer jährlichen Pauschale in maximal der genannten Höhe abgegolten:

- a) Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale: Fr. 1,8 Mio.,
- b) Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes: Fr. 0,5 Mio.,
- c) Bereitstellung und Unterhalt von geschützten Operationssälen (GOPS): In Abhängigkeit der Grösse Fr. 20'000.– oder Fr. 30'000.–.

³ Nachfolgende Leistungen werden mit einer Abgeltung pro erbrachte Leistungseinheit in genannter Höhe abgegolten:

- a) ärztliche Weiterbildung: Fr. 15'000.– pro weiterzubildende Assistenzärztin oder weiterzubildenden Assistenzarzt und Jahr,
- b) Massnahmen des Kinderschutzes: Fr. 1'500.– pro betreutes Kind,
- c) Betrieb einer Heroinabgabestelle: Fr. 339.– pro Woche und Fall,
- d) universitäre Lehre: Fr. 500.– pro Blockstudentin oder Blockstudent und Jahr sowie Fr. 8'000.– pro Unterassistentin oder Unterassistent und Jahr.

⁴ Die Abgeltung der folgenden Leistungen erfolgt situationsbezogen und innerhalb eines Kostendachs:

- a) Forschung: Kostendach Fr. 2,5 Mio. pro Jahr,
- b) Betrieb einer Kinderklinik (ungedekte Betriebskosten): Kostendach Fr. 5 Mio. pro Jahr.

§ 5 Verträge zwischen Kanton und Spitälern gemäss § 17 SpiG

¹ Der Vertragsabschluss erfolgt immer unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat.

§ 6 Ausschreibung

¹ Die Abteilung Gesundheit kann festlegen, dass für einzelne Leistungen ein Verfahren gemäss § 3 des Submissionsdekrets (SubmD) vom 26. November 1996 ¹⁾ zur Anwendung gelangt.

¹⁾ SAR [150.910](#)

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, 11. November 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
TRIVIGNO